

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1978

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	20. 6. 1978	Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes	1103
203018	27. 6. 1978	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung	1105
20320	30. 6. 1978	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Urlaubsgeldgesetzes	1105
203206	30. 6. 1978	RdErl. d. Finanzministers Versicherung der beamten- und privateigenen Kraftfahrzeuge	1106
20323	30. 6. 1978	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben	1106
2135 2129 2151	4. 7. 1978	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Fernmeldewesen für den Feuerschutz, Katastrophenschutz und das Rettungswesen „PDV/DV 810“	1106
2135	4. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1 (FwDV 9/1) „Strahlenschutz – Rahmenvorschriften –“	1107
71011	29. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erteilung von Ortshausscheinen gemäß § 42 b Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 der Gewerbeordnung	1107
71011	29. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung	1107
71011	29. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gewerbeüberwachung bei Wechselstuben	1107
71012	29. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Wandergewerbescheinpflicht für das Feilbieten von ausländischem Obst und Südfrüchten	1107
710300	29. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 3 des Gaststättengesetzes (GastG)	1107
710310 71012	29. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321) sowie § 56 Abs. 2 Ziff. 3 Gewerbeordnung; hier: Erwerb von Edelmetallen im Umherziehen durch Beauftragte von Gold- und Silberscheideanstalten	1107
710311 71012	29. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zum Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) i. d. F. der Gesetze vom 31. März und 21. Dezember 1926 (RGBl. I S. 149 und 412) und vom 28. Juni 1929 (RGBl. I S. 121)	1107
71050	29. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Besondere Fälle der Einzelhandelserlaubnis	1107
7207	27. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)	1107

772	30. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpoliti- schen Vorsorge – Sonderprogramm Rhein – Bodensee –	1108
79031	26. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zulassung von Pappelsorten zur vegetativen Vermehrung	1108
9210	26. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	1108
9211	22. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Wiederzuteilung von abhandengekommenen amtlichen Kennzeichen und von amtlichen Kennzeichen entwendeter Fahrzeuge	1109
9221	22. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehrssicherung und Verkehrserziehung	1109

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
3. 7. 1978	Bek. – Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg	1109
	Innenminister	
26. 6. 1978	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1109
5. 7. 1978	Bek. – Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Hürth, Erftkreis	1110
5. 7. 1978	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1110
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
23. 6. 1978	RdErl. – Durchführung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe; Kennzeichnung von gefährli- chen Arbeitsstoffen im Vorgriff auf die Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht	1110
28. 6. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises eines Richters der Sozialgerichtsbarkeit	1110
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
30. 6. 1978	Bek. – Flugplatzhalter – Haftpflichtversicherung	1110
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1110
	Finanzminister	1111
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 41 v. 21. 7. 1978	1112
	Nr. 42 v. 24. 7. 1978	1112

I.

2030

**Verwaltungsverordnung
zum beamtenrechtlichen Teil
des Landesbeamtengesetzes
Vom 20. Juni 1978**

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), – SGV. NW. 2030 – und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), – SGV. NW. 312 – wird zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBl. NW. 2030) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes.

2. Vor den VV zu § 2 wird eingefügt:

Allgemeines

Bei den nach dem Landesbeamtengesetz zu treffenden Entscheidungen sind – auch soweit darauf in den nachfolgenden VV nicht besonders verwiesen wird – die einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze zu beachten. Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht das Landesbeamtengesetz inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen enthält, und des Landespersonalvertretungsgesetzes.

3. In der VV 2 zu § 3 werden hinter dem Wort „war“ die Wörter „oder die ihre Aufgaben übernommen hat“ angefügt.

4. Die VV zu § 6 werden wie folgt geändert:

a) In der VV 1 werden hinter dem Wort „Bewerber“ die Wörter „, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist,“ eingefügt und in der Nummer 3 die Wörter „wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist“ durch die Wörter „abhängig ist“ ersetzt.

b) In der VV 2.31 werden in Satz 1 die Wörter „ein Führungszeugnis beizubringen“ durch die Wörter „bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen“ ersetzt.

c) In der Anlage zur VV 2.31 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich nach § 51 des Bundeszentralregistergesetzes

1. mich als unbestraft bezeichnen darf und den einer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauche, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen oder im Zentralregister zu tilgen ist und

2. verpflichtet bin, gegenüber einer obersten Landesbehörde auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

5. In der VV 4.2 zu § 8 werden in der Nummer 1 das Wort „verleihende“ durch das Wort „übertragende“ und in der Nummer 2 die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 1“ ersetzt.

6. In der VV 1 zu § 11 werden die Wörter „§ 26 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 38 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

7. Die VV zu § 14 a wird gestrichen.

8. Die VV zu § 15 wird gestrichen.

9. Die VV zu § 32 werden wie folgt geändert:

a) In der VV 1 wird der Klammerhinweis gestrichen.

b) Der VV 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Das gilt bei der Ernennung zum Soldaten auf Zeit nicht, wenn die Dienstzeit zunächst auf sechs Monate oder endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzt wird (§ 16 a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz).“

10. Als VV zu § 37 a werden eingefügt:

VV zu § 37 a

1.1 Der Eintritt in den Ruhestand nach § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 3, § 49 Abs. 2, § 192 oder den §§ 197, 198, in Verbindung mit § 192 setzt voraus, daß der Beamte eine Dienstzeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG) von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat.

1.2 Der Eintritt in den Ruhestand nach § 45 Abs. 1 setzt voraus, daß der Beamte entweder eine Dienstzeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG) von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

1.3 Die VV 1.1 gilt entsprechend für die Entpflichtung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren (§ 203 Satz 2).

1.4 Die VV 1.1 gilt nicht für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 38 Abs. 1 oder § 39. Sie gilt ferner nicht im Falle des § 44 Abs. 4 und des § 49 Abs. 1.

2.1 Liegen die Voraussetzungen der VV 1.1 bis 1.3 nicht vor, so endet in den Fällen des § 44 Abs. 2, des § 192 sowie der §§ 197, 198 in Verbindung mit § 192 das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung kraft Gesetzes. Dies ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

2.2 Liegen die Voraussetzungen der VV 1.1 bis 1.3 nicht vor, so bedarf es in den Fällen des § 45 Abs. 1 und des § 45 Abs. 3 zu der Entlassung einer Entlassungsverfügung. Für die Zuständigkeit zur Entlassung und den Zeitpunkt des Eintritts der Entlassung gilt § 36. Zu § 49 Abs. 2 wird auf § 34 Abs. 1 Nr. 3 verwiesen.

2.3 Die Rechtsfolgen der Entlassung (VV 2.1 und 2.2) ergeben sich aus § 37.

3 § 37 a Satz 2 gilt nicht für Beamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1977 begründet worden ist (§ 221).

11. In der VV zu den §§ 38, 39 werden die Wörter „, des § 126 Abs. 3, des § 172 und des § 220 Nr. 5,“ durch die Wörter „LBG, des § 4 Abs. 1 und 2 BBesG sowie des § 14 Abs. 2 BeamtVG,“ ersetzt.

12. Die VV zu § 41 werden gestrichen.

13. Die VV zu § 42 werden wie folgt geändert:

a) In der VV 2.2 werden die Wörter „und § 172“ durch die Wörter „LBG und § 60 BeamtVG“ ersetzt.

b) In der VV 4 werden in Satz 2 die Wörter „§ 10 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

14. In der VV 2 zu § 43 werden in Satz 3 die Wörter „§ 120 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 168, 170, 177“ durch die Wörter „§ 7 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und die §§ 53, 54 und 65 BeamtVG“ ersetzt.

15. In der VV 1.2 zu § 45 werden in Satz 3 die Wörter „§ 10 BBesG und § 127 LBG“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 2 und 3 BBesG und § 5 Abs. 5 BeamtVG“ ersetzt.

16. In der VV 1 zu § 49 werden in Satz 1 die Wörter „(§ 144)“ durch die Wörter „(§ 31 BeamtVG)“ und in Satz 2 die Wörter „§ 144 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 3 BeamtVG“ ersetzt.

17. In der VV 1 zu § 54 wird der Klammerhinweis gestrichen.

18. In der VV 2 zu § 67 werden in Satz 1 hinter dem Wort „übertragen“ die Wörter „oder ihm für die Tätigkeit“

eine angemessene Entlastung im Hauptamt gewährt“ eingefügt.

19. Die VV zu § 84 werden wie folgt geändert:

- a) Die VV 3 wird gestrichen; die VV 4.1 und 4.2 werden VV 3.1 und 3.2.
- b) In der VV 3.2 erhält der Klammerhinweis die Fassung „(§ 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG)“.

20. Als VV zu § 91 wird eingefügt:

VV zu § 91

- 1 Ersatz kann gewährt werden, wenn der Schaden in Ausübung des Dienstes durch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis eingetreten ist und der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadenersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann. Sind die Aussichten einer Klage auf Schadenersatz gering oder würde der Beamte durch die Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, so kann Ersatz geleistet werden, ohne daß der Beamte seinen Ersatzanspruch im Klagewege geltend macht. Der Beamte ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an den Dienstherrn abzutreten.
- 2.1 Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort sowie Fahrten, die nach § 22 LRBG und § 15 LUKG/BUKG i. V. m. § 8 TEVO entschädigt werden. Dagegen gehören nicht zum Dienst das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (§ 91 Abs. 1 Satz 2) sowie die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (Personalfeiern, Personalausflüge und dgl.).
- 2.2 Ersatz kann ferner gewährt werden, wenn der Schaden bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder bei der Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz oder dem Schwerbehindertengesetz oder in Ausübung oder infolge der Tätigkeit als Mitglied des Landespersonalausschusses (§ 109 Abs. 3 LBG) oder als Mitglied einer Disziplinarkammer (§ 45 Abs. 4 DO NW) eingetreten ist; VV 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3 Der Ersatz ist auf Kleidungsstücke und solche sonstigen Gegenstände zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder üblicherweise mit sich zu führen pflegt. Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Sachschäden an besonders hochwertigen Gegenständen, deren Mitführen unzweckmäßig oder ungewöhnlich ist, können nicht erstattet werden. Der Ersatz für Sachschäden an üblicherweise mitgeführten Gegenständen, die nach ihrer Ausführung als Luxusgegenstände anzusehen sind, ist auf den Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte zu beschränken. Schäden bis zur Höhe von zehn Deutsche Mark im Einzelfall sind nicht zu erstatten.
- 4.1 Schäden an Kraftfahrzeugen können nur bis zur Höhe von sechshundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall erstattet werden.
- 4.2 Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen können ohne Begrenzung auf den in der VV 4.1 genannten Höchstbetrag bis zur Höhe des vollen Schadens ersetzt werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer der Allgemeinheit oder dem einzelnen unmittelbar drohenden Gefahr notwendig war, ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung stand und der verfolgte Zweck mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden konnte. Der Dienstvorsetzte entscheidet, ob die Benutzung des Kraftfahrzeuges notwendig war. Bei Schäden an anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen (§§ 5 ff. KfzVO) verbleibt es bei dem in der VV 4.1 genannten Höchstbetrag.
- 4.3 Über den in der VV 4.1 festgesetzten Höchstbetrag kann, bei Beamten des Landes mit Zustimmung

des Finanzministers, hinausgegangen werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig war und die Beschränkung der Ersatzleistung auf sechshundertfünfzig Deutsche Mark für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

- 5 Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat zur Entstehung des Schadens eine grobe Fahrlässigkeit des Beamten beigetragen, so ist in der Regel der Schaden nicht zu ersetzen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist zu prüfen, ob dem Beamten nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann, den Schaden teilweise selbst zu tragen.

21. In der VV 1 zu § 92 werden in Satz 2 die Wörter „4 zu den Besoldungsordnungen (Anlage 1 zum LBesG)“ durch die Wörter „1 Abs. 2 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG)“ ersetzt.

22. Die VV zu § 98 werden wie folgt geändert:

a) Die VV 1.1 erhält folgende Fassung:

- 1.1 Sonstige mit Beziehung auf das Amt geleistete Zahlungen im Sinne des § 98, die nicht zur Besoldung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 BBesG gehören, (Bezüge) sind insbesondere Reise- und Umzugskosten, Trennungsschädigungen, Beihilfen, Aufwandsentschädigungen und Jubiläumszuwendungen.

b) In der VV 1.2 werden die Wörter „Dienstbezüge werden nicht nach § 98 Abs. 2, sondern“ durch die Wörter „Besoldung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 BBesG und auf Bezüge im Sinne der VV 1.1 werden“ ersetzt.

c) Als VV 1.3 wird eingefügt:

- 1.3 Die Rückforderung von Versorgungsbezügen richtet sich nach § 52 BeamtVG.

d) In der VV 2.2 werden vor dem Wort „betragen“ die Wörter „oder zwar mehr, aber weniger als 10 Deutsche Mark“ eingefügt.

e) In der VV 2.4 wird der Satz 3 gestrichen.

f) In der VV 3.1 erhält in den Buchstaben b der Klammerhinweis die Fassung „(§ 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG)“.

g) In der VV 3.3 werden in Satz 1 die Wörter „§ 98 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG“ ersetzt und Satz 4 gestrichen.

h) In der VV 4 erhält der Klammerhinweis die Fassung „(§ 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG)“.

i) In der VV 4.1 werden die Wörter „§ 98 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG“ ersetzt.

j) In der VV 5.2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „§ 98 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG“ ersetzt.

k) In der VV 5.4 werden die Wörter „§ 98 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG“ ersetzt.

l) In der VV 5.6 erhält der Satz 4 folgende Fassung:
§ 11 Abs. 2 BBesG ist zu beachten.

23. In der VV 3 zu § 99 werden die Wörter „§§ 145 bis 148“ durch die Wörter „§§ 32 bis 35 BeamtVG“ ersetzt und die Wörter „die Beihilfen“ gestrichen.

24. In der VV 5.7 zu § 102 werden in dem Klammerhinweis die Wörter „§ 56 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 65 Abs. 2“ ersetzt.

25. In der VV zu § 183 werden in Satz 1 die Wörter „Zu den Mitgliedern“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „gehören die Mitglieder des Besoldungsausschusses (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Erstes Vereinfachungsgesetz) und“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

26. In der VV 2 zu § 186 werden in Satz 1 die Wörter „einen Unterhaltszuschuß (vgl. § 87)“ durch die Wörter „Anwärterbezüge (§§ 59 ff. BBesG)“ und in Satz 2 die Wörter „nach dem Besoldungsgesetz“ durch die Wörter „(§ 1 Abs. 2 BBesG)“ ersetzt.

203018

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung**

VwVO d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
- I B 2 - 01.002 - 183 E/77
- II A 1 - 2500 - 1677 -
u. d. Kultusministers
- III C 6.40 - 14/1 Nr. 269/78
v. 27. 6. 1978

Die VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Kultusministers v. 4. 4. 1973 (MBL NW. S. 614/SMBl. NW. 203018) wird auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), - SGV. NW. 2030 - und des § 26 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), - SGV. NW. 223 - wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden jeweils die Worte „an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung“ ersetzt durch die Worte „für die Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. das Studium der Agrarwissenschaft oder der Gartenbauwissenschaft oder der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat, die nach § 16 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung (§ 22 LABG) anerkannt worden ist, oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem ersten Fach (berufliche Fachrichtung) Agrarwissenschaft oder Ernährungswissenschaft oder Haushaltswissenschaft abgelegt hat.

(2) Die Diplomprüfung der Agrarwissenschaft und die Diplomprüfung der Gartenbauwissenschaft werden hiermit nach § 16 Abs. 2 LABG allgemein als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung (§ 22 LABG) anerkannt. Die Diplomprüfung der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft kann nach § 16 Abs. 2 LABG im Einzelfall als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung (§ 22 LABG) anerkannt werden.

Diplominhaber, deren Prüfung nach Satz 1 allgemein oder auf Grund des Satzes 2 im Einzelfall anerkannt worden ist, können den Vorbereitungsdienst nur nach den Vorschriften dieser Verwaltungsverordnung ableisten.

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Ausbildung“ das Komma gestrichen und die Worte „von zwölf Monaten“ angefügt.
4. In § 4 Nr. 2 werden die Worte „an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung“ ersetzt durch die Worte „in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ländlichhauswirtschaftlichen Jahrgangs- und Klassenstufen der Sekundarstufe II“.

5. In § 7 letzter Absatz Satz 2 erhält der Halbsatz 1 folgende Fassung:

„Hospitationen und Lehrproben in verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe II sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen.“

6. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Referendar soll nach Möglichkeit im Verlauf seiner Ausbildung in jedem seiner Unterrichtsfächer in verschiedenen Jahrgangs- oder Klassenstufen und unterschiedlichen Schulformen der Sekundarstufe II unterrichten.“

7. In § 14 und in § 18 Abs. 1 werden jeweils die Worte „an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung“ ersetzt durch die Worte „für die Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung“.

8. In § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält der Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„dem Leiter des zuständigen Staatlichen Prüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehramt an Schulen oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsamtes.“

9. In § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält der Unterabsatz 4 folgende Fassung:

„vier weiteren Mitgliedern mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, von denen einer die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst und ein weiterer die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt für die Sekundarstufe II haben muß.“

10. In der Anlage 1 (zu § 27 Abs. 1) und in der Anlage 2 (zu § 27 Abs. 2) werden jeweils die Worte „an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung“ ersetzt durch die Worte „für die Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung“.

- MBL NW. 1978 S. 1105.

20320

**Durchführung
des Urlaubsgeldgesetzes**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1978 -
B 3130 - 2.1 - IV A 3

Zur Durchführung des Urlaubsgeldgesetzes - UrlGG - vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2120), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), hat der Bundesminister des Innern die als Anlage beigefügten Hinweise gegeben. Diese Hinweise sind im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

**Urlaubsgeldgesetz
hier: Durchführungshinweise
(UrlGG-Hinweise)**

RdSchr. d. BMI v. 5. 5. 1978 -
D II 3 - 221 685/1 a

Anlage

Zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz - UrlGG) vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2120), das am 1. Februar 1977 in Kraft getreten ist, gebe ich folgende Hinweise:

Zu § 2

Anspruch auf das jährliche Urlaubsgeld besteht auch dann, wenn der Berechtigte seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres ohne Bezüge beurlaubt war, sofern er wenigstens für einen Tag im Monat Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge hat. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Berechtigte während des gesamten Monats Juli des laufenden Jahres ohne

Bezüge beurlaubt ist; dies gilt auch für Beamte und Richter, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ohne Bezüge beurlaubt sind. Eine Beendigung des Beamten-, Richter-... verhältnisses im Monat Juli berührt den Anspruch auf das Urlaubsgeld dann nicht, wenn die Beendigung nicht vor Ablauf des ersten allgemeinen Arbeitstages des Monats Juli erfolgt.

Die Zeit, während der ein Beamter oder Richter wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder Zivildienst ohne Bezüge beurlaubt war, rechnet als Dienstzeit nach Nummer 2. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes ruhte.

Bei dem Beschäftigungsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß es sich um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder um ein Ausbildungsverhältnis handeln. Das Dienstverhältnis eines Wehrpflichtigen ist kein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieser Vorschrift.

Allgemeine arbeitsfreie Tage, die zwischen der Beendigung und der Neubegründung eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses liegen, gelten nicht als Unterbrechung.

Beispiele:

a) Ausscheiden am 31. Oktober (Mittwoch)
Einstellung am 2. November (Freitag)
In den Ländern, in denen der 1. November (Allerheiligen) gesetzlicher Feiertag ist, liegt keine Unterbrechung vor.

b) Ausscheiden am 31. Oktober (Mittwoch)
Einstellung am 5. November (Montag)
Da zumindest der 2. November (Freitag) allgemeiner Arbeitstag ist, liegt eine Unterbrechung vor.

Nicht als Unterbrechung gilt ferner die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Vorschrift erfaßt nur die Fälle, in denen die Bezüge für den gesamten Monat Juli aufgrund des § 92 der Bundesdisziplinarordnung oder entsprechenden landesrechtlichen... Vorschriften (vgl. § 92 DO NW) teilweise einbehalten werden. Die Disziplinarmaßnahmen Geldbuße oder Gehaltskürzung lassen den Anspruch unberührt.

Die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes führt ebenfalls nicht zum Verlust oder zur Kürzung des Urlaubsgeldes.

Zu § 3 Abs. 2:

Wurde die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt, so ist das Urlaubsgeld nicht zu zahlen, wenn die Bezüge für den Monat Juli nur wegen der Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausbezahlt werden. Das Urlaubsgeld ist nachzuzahlen, wenn dem Berechtigten die Bezüge für den Monat Juli wieder zustehen, weil der Verwaltungsakt aufgehoben oder zurückgenommen worden ist.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Vorschrift erfaßt auch die Fälle einer Beurlaubung mit Teilbezügen, in denen der Berechtigte für die Zeit der Beurlaubung von seinen Dienstaufgaben ganz oder teilweise entbunden worden ist.

Zu § 7:

... (Für NW ohne Bedeutung).

– MBl. NW. 1978 S. 1105.

203206

Versicherung der beamten- und privateigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1978 – B 2713 – 1.13 – IV A 3

Mein RdErl. v. 2. 6. 1964 (SMBI. NW. 203206) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1106.

20323

Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1978 – B 3245 – 1.2 – IV B 4

Mein RdErl. v. 31. 7. 1975 (SMBI. NW. 20323) wird wie folgt geändert:

1. In dem Eingangssatz werden die Worte „seit dem 1. 6. 1975“ gestrichen.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
„(vgl. Abschnitt B II Nr. 1 der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und zur Verordnung Nr. 500 der Kommandanten des amerikanischen, des britischen und des französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950 – Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs – vom 4. April 1978 – Bundesanzeiger Nr. 68 vom 11. April 1978).“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1106.

2135 2129 2151

Fernmeldewesen für den Feuerschutz, Katastrophenschutz und das Rettungswesen „PDV / DV 810“

Gem. RdErl. d. Innenministers – VIII B 4 – 4.429-43 – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V A 4 – 03.57.00 – v. 4. 7. 1978

Der Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer hat auf dem Gebiet des Fernmeldewesens die „PDV 810 / DV 810“ beschlossen und Bund und Ländern deren Einführung empfohlen.

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213), des § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) und § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492/SGV. NW. 215) wird die „PDV 810 / DV 810“ eingeführt.

Für die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs und für die Sprechfunkausbildung ist die PDV 810 / DV 810 „Sprechfunkdienst“ ab sofort maßgebend und verbindlich.

– MBl. NW. 1978 S. 1106.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1 (FwDV 9/1)
„Strahlenschutz – Rahmenvorschriften –“**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1978 –
VIII B 4 – 4.385 – 19

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1 (FwDV 9/1) „Strahlenschutz – Rahmenvorschriften –“ in Kraft.

Wegen des Umfangs der Vorschrift habe ich von einem Abdruck im MBl. NW. abgesehen. Die FwDV 9/1 kann vom Verlag Albin Klein, Südanlage 21, 6300 Gießen, bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

71011

**Erteilung von Ortshausierscheinen
gemäß § 42 b Abs. 2 in Verbindung
mit § 57 Abs. 4 der Gewerbeordnung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 6. 1978 – Z/B 2 – 65 – 2 – 49/78

Mein RdErl. v. 6. 10. 1951 (SMBL. NW. 71011) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

71011

**Bewachungsgewerbe;
hier: Fahrzeugbewachung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 6. 1978 – Z/B 2 – 63 – 3.2 – 50/78

Mein RdErl. v. 21. 12. 1951 (SMBL. NW. 71011) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

71011

Gewerbeüberwachung bei Wechselstuben

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 6. 1978 – Z/B 2 – 62 – 2.2 – 51/78

Mein RdErl. v. 1. 8. 1963 (SMBL. NW. 71011) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

71012

**Wandergewerbescheinpflicht
für das Feilbieten von ausländischem
Obst und Südfrüchten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 6. 1978 – Z/B 2 – 65 – 2 – 52/78

Mein RdErl. v. 26. 10. 1950 (SMBL. NW. 71012) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

710300

**Anzeigepflicht
nach § 34 Abs. 3 des Gaststättengesetzes
(GastG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 6. 1978 – Z/B 2 – 70-1.2 – 53/78

Mein RdErl. v. 17. 8. 1971 (SMBL. NW. 710300) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

710310

71012

**Zum Gesetz über den Verkehr
mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen
vom 11. Juni 1923 in der Fassung des Gesetzes
vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321)
sowie § 56 Abs. 2 Ziff. 3 Gewerbeordnung;
hier: Erwerb von Edelmetallen im
Umherziehen durch Beauftragte von Gold-
und Silberscheideanstalten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 6. 1978 – Z/B 2 – 70 – 3.5 – 54/78

Mein RdErl. v. 1. 7. 1952 (SMBL. NW. 710310) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

710311

71012

**Zum Gesetz über den Verkehr
mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926
(RGBl. I S. 415) i.d.F. der Gesetze
vom 31. März und 21. Dezember 1928
(RGBl. I S. 149 und 412) und vom
28. Juni 1929 (RGBl. I S. 121)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 6. 1978 – Z/B 2 – 70 – 3.5 – 55/78

Mein RdErl. v. 3. 3. 1951 (SMBL. NW. 710311) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

71050

**Besondere Fälle
der Einzelhandelserlaubnis**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 6. 1978 – Z/B 2 – 70 – 2.2 – 56/78

Mein RdErl. v. 5. 9. 1959 (SMBL. NW. 71050) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

7207

**Richtlinien
zur wirksameren Bekämpfung
von Mietpreisüberhöhungen
nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG)
(Allgemeine Verwaltungsvorschriften)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 27. 6. 1978 – I/D 5 – 41 – 05 – 48/78

Die Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG), RdErl. v. 23. 10. 1975 (SMBL. NW. 7207), werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.51 wird am Schluß des zweiten Satzes das Wort „sollen“ angefügt.

2. In Nummer 4.541 wird folgender Satz 2 angefügt:
Für Härtefälle wird auf § 47 Abs. 1 OWiG verwiesen.
3. In Nummer 4.8 sind die bisherigen Sätze 3 und 4 zu streichen. Folgende Sätze 3 bis 5 sind anzufügen:
Wann ein „nicht unwesentliches“ Übersteigen der ortsüblichen Entgelte vorliegt, ist Tatfrage. Die zuständigen Verwaltungsbehörden werden in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob eine Mietpreisüberhöhung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden soll (§ 47 Abs. 1 OWiG), in der Regel dann von einer Verfolgung und Ahndung absehen können, wenn das geforderte Entgelt im Einzelfalle die ortsüblichen Entgelte für vergleichbare Räume nicht um mehr als 20 v. H. übersteigt. Werden die ortsüblichen Entgelte in Form von Bandbreiten ermittelt, so ist von deren Obergrenze auszugehen.

– MBl. NW. 1978 S. 1107.

772

**Richtlinien für die Förderung
von Abwassermaßnahmen zur Sanierung
des Rheins und des Bodensees im Rahmen
des mehrjährigen öffentlichen
Investitionsprogramms zur Wachstums-
und umweltpolitischen Vorsorge
– Sonderprogramm Rhein – Bodensee –**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 30. 6. 1978 – III C 6 – 6052 – 27101

Mein RdErl. v. 20. 7. 1977 (SMBL. NW. 772) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und soweit erforderlich mit dem Landesrechnungshof wie folgt ergänzt und geändert:

- Hinter Nummer 2.2.1.3 wird neu eingefügt:
2.2.1.4 Abwasser- und Regenwasserpumpwerke
- In Nummer 2.2.2.4 wird folgender Absatz angehängt:
Der Mindestzuschuß entspricht dem Zuschußbetrag für 35 FE
- Anlage 1, Nummer 3 letzter Absatz, erhält folgende Fassung:
Der Gesamtzuschuß darf je nach Anlageart die in den Nrn. 4.1 bis 4.3 genannten Höchstsätze nicht überschreiten.
- In Muster 1 (Antrag) wird hinter dem Absatz „Es ist außerdem bekannt, daß ... sind.“ als neuer Absatz folgender Wortlaut angefügt:
Ich erkläre, daß mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Mir ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll in ursächlichem Zusammenhang stehen und daß als Verbindlichkeiten in diesem Sinne auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe gelten.
- Nummer 4 der „Auflagen und Bedingungen“ zum Bewilligungsbescheid (Muster 3) wird durch folgenden Absatz ergänzt:
Macht der Zuwendungsempfänger (Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften) glaubhaft, daß die Gegenstände nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden können und aus ihnen ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, kann die Bewilligungsbehörde von einem Wertausgleich absehen. Die Bewilligungsbehörde kann ferner von einem Wertausgleich absehen, wenn mit ihrer Einwilligung die Gegenstände für Zwecke verwendet werden sollen, für die das Land Zuwendungen, zweckgebundene Finanzzuweisungen oder Finanzhilfen gewährt.
- Nummer 6 der „Auflagen und Bedingungen“ zum Bewilligungsbescheid (Muster 3) erhält folgende Fassung:
Dieser Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden er-

klärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

– MBl. NW. 1978 S. 1108.

79031

**Zulassung von Pappelsorten
zur vegetativen Vermehrung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 26. 6. 1978 – IV A 2 / 31-63-00.05

Mein RdErl. v. 20. 12. 1973 (SMBL. NW. 79031) wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird der Abschnitt „III. Sektion Leuce“ wie folgt neu gefaßt:

III. Sektion Leuce

- | | | |
|-----------|-------|---|
| a) 051075 | D 500 | a) Populus x canescens SM
cv. Schleswig 1 |
| b) 052075 | | b) Pappel „Schleswig 1“ |
| a) 051077 | | a) Populus x canescens SM
cv. Rudolf Schmidts |
| | D 502 | Graupappel |
| b) 052077 | | b) Pappel „Rudolf Schmidts
Graupappel“ |
| a) 051079 | D 504 | a) Populus x canescens SM
cv. Schylp Marsch |
| b) 052079 | | b) Pappel „Schylp Marsch“ |
| a) 051080 | D 505 | a) Populus x canescens SM
cv. Enniger |
| b) 052080 | | b) Pappel „Enniger“ |
| a) 051082 | D 507 | a) Populus x canescens SM
cv. Ingolstadt 3a |
| b) 052082 | | b) Pappel „Ingolstadt 3a“ |
| a) 051083 | D 508 | a) Populus x canescens SM
cv. Honthorpa |
| b) 052083 | | b) Pappel „Honthorpa“ |
| a) 051084 | D 509 | a) Populus (tremula x
tremuloides) cv. Austria |
| b) 052084 | | b) Pappel „Austria“ |
| a) 051085 | D 510 | a) Populus tremula L.
cv. Tapiou 1 bis
fortlaufend Tapiou 8 |
| b) 052085 | | b) Pappel „Tapiou“ |

– MBl. NW. 1978 S. 1108.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung der körperlichen und geistigen
Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und
-inhabern
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 6. 1978 – IV/A 2 – 21 – 03 – 59/78

Die Anschriften und Rufnummern der folgenden, unter Nummer 1 meines RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBL. NW. 9210) aufgeführten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen haben sich wie folgt geändert:

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut
4000 Düsseldorf, Vogelsangerweg 6, Ruf 6 35 41
5000 Köln 80, Frankfurter Str. 200, Ruf 89 30 41
5600 Wuppertal 1, Bundesallee 243–247, Ruf 45 02 09
Die Nebenstelle in 5620 Velbert, Feuertornstr. 1–3, ist entfallen.

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut
4500 Osnabrück, Mindener Str. 108, Ruf 73 091

– MBl. NW. 1978 S. 1108.

9211

Wiederzuteilung von abhandengekommenen amtlichen Kennzeichen und von amtlichen Kennzeichen entwendeter Fahrzeuge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 6. 1978 - IV/A 2 - 21 - 13/1 (57/78)

- 1 Nach Nr. II.2. der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr v. 20. 1. 1978 (VkB1. S. 71) in Verbindung mit meinem RdErl. v. 10. 3. 1978 (MBl. NW. S. 456 / SMBl. NW. 9211) dürfen abhandengekommene amtliche Kennzeichen und amtliche Kennzeichen entwendeter Fahrzeuge nicht vor dem Wiederauffinden, sonst nicht früher als 5 Jahre nach dem Bekanntwerden des Verlustes wieder ausgegeben werden. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat den Zulassungsstellen nach § 23 StVZO inzwischen eine Zusammenstellung von amtlichen Kennzeichen ihrer Bezirke übersandt, die abhandengekommen bzw. mit dem Fahrzeug entwendet worden sind. Diese Zusammenstellung ist noch nicht vollständig. Sie wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1978 ergänzt, im übrigen aber laufend berichtigt werden (Neuzugänge, Abgänge wegen Ablaufs der Sperrfrist).
- 2 Die Karteikarten (§ 26 StVZO) gesperrter amtlicher Kennzeichen sind deutlich mit Merkmalen zu versehen, die verhindern, daß die Kennzeichen vor Ablauf der Sperrfrist erneut ausgegeben werden. Soweit ADV-Anlagen verwendet werden, sind die betroffenen Kennzeichen gegen vorzeitige Ausgabe durch entsprechendes Programm zu sperren.
- 3 Wenn amtliche Kennzeichen erneut zugeteilt worden sind, obwohl sie nach meinem RdErl. v. 10. 3. 1978 gesperrt sind oder gesperrt sein müßten, muß der Halter des Fahrzeugs mit dem erneut zugeteilten amtlichen Kennzeichen unverzüglich nach Bekanntwerden der „doppelten“ Ausgabe der Kennzeichen über diesen Sachverhalt und die damit verbundenen Folgen (Polizei fahndet nach einem Fahrzeug mit diesem Kennzeichen) unterrichtet werden. Die Zuteilung des gesperrten amtlichen Kennzeichens ist zu widerrufen und ein anderes amtliches Kennzeichen zuzuteilen (§ 23 Abs. 4 letzter Satz StVZO). Kosten für den Widerruf der Zuteilung des bisherigen Kennzeichens und für die Zuteilung des neuen Kennzeichens dürfen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr nicht erhoben werden. Da der Fahrzeughalter bei richtiger Behandlung der Kennzeichenzuteilung durch die Zulassungsstelle keine neuen Schilder erwerben mußte, empfehle ich, daß die Zulassungsstelle die Kosten für die Kennzeichenschilder übernimmt oder die Kennzeichenschilder dem Halter kostenlos zur Verfügung stellt. Falls der Halter einen Antrag auf Entschädigung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz stellt, so sind ihm die Kosten für die Kennzeichenschilder zu erstatten.
- 4 Nach Nr. II.1. der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr v. 20. 1. 1978 ist in den Fällen, in denen von einem Fahrzeug ein Kennzeichenschild oder beide Kennzeichenschilder entwendet wurden oder anderweitig abhanden gekommen sind, nach § 23 Abs. 4 letzter Satz StVZO ein neues amtliches Kennzeichen zuzuteilen. Dabei soll wie folgt verfahren werden:
 - 4.1 Die Zulassungsstelle teilt dem Halter mit, daß nach den abhandengekommenen Kennzeichenschildern gefahndet werden wird, und bittet ihn, die Zuteilung eines anderen amtlichen Kennzeichens zu beantragen. Entspricht der Halter dieser Bitte, wird ein neues amtliches Kennzeichen zugeteilt. Kostenschuldner ist in der Regel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr derjenige, der die Zuteilung veranlaßt hat, also der Halter.
 - 4.2 Entspricht der Halter der Bitte der Zulassungsstelle (Nr. 4.1 erster Satz) nicht und beantragt, daß ihm neue Schilder mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen abgestempelt werden (mit einer Stempelplakette versehen werden), so muß dieser Antrag abgelehnt und die

bisherige Zuteilung widerrufen werden. Als Gründe für Ablehnung und Widerruf sind anzuführen: Nach den abhandengekommenen Kennzeichenschildern muß im allgemeinen Sicherheitsinteresse gefahndet werden. In diese Fahndung würde auch das Fahrzeug des Halters einbezogen werden, wenn es wieder mit Schildern des bisherigen amtlichen Kennzeichens versehen würde. Dann aber würden nicht nur die Insassen des so rechtmäßig gekennzeichneten Fahrzeugs von der Fahndung betroffen, sondern auch Polizeieinsätze ausgelöst werden, die nicht die gesuchten, wohl aber gleichlautende Kennzeichen zum Ziel haben. Insoweit stellen die Versagung der Abstempelung und der Widerruf der Zuteilung der bisherigen amtlichen Kennzeichen ein angemessenes Mittel zur Durchsetzung der durch die StVZO gegebenen Ordnung dar.

Sind die Kennzeichen nicht abgestempelt, entspricht das Fahrzeug nicht § 23 Abs. 4 Satz 1 StVZO. Der Halter darf dann das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nicht verwenden oder nicht verwenden lassen (§ 31 Abs. 2 StVZO).

- 5 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, in unregelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob die Zulassungsstellen nach diesem Runderlaß verfahren.

- MBl. NW. 1978 S. 1109.

9221

Verkehrssicherung und Verkehrserziehung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 6. 1978 - IV/A 3 - 70 - 00 - 58/78

Meine RdErl. v. 5. 8. 1963 u. v. 21. 11. 1963 (SMBl. NW. 9221) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 1109.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 7. 1978 - I B 5 - 448 - 1/78

Die Bundesregierung hat den zum Generalkonsul der Südafrikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Pieter Hendrik Viljoen am 27. Juni 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn André Siegfried Maré, am 23. August 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1978 S. 1109.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 26. 6. 1978 - III A 4 - 38.80.20 - 3988/78

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Land überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH in Grefrath,
2. Gesellschaft zum Betrieb von Freizeiteinrichtungen mbH in Bornheim,
3. Rheinisch-Westfälische Kapitalanlagegesellschaft mbH in Düsseldorf.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die vorbezeichneten Unternehmen ist der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen zu Nummer 3 ab 1. Januar 1979.

– MBl. NW. 1978 S. 1109.

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Hürth, Erftkreis

Bek. d. Innenministers v. 5. 7. 1978 –
III A 1 – 10.75 – 4622/78

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 27. Juni 1978 der Gemeinde Hürth, Erftkreis, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

– MBl. NW. 1978 S. 1110.

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 5. 7. 1978 –
II C 4/15-20.96

Der Dienstausweis Nr. 1009 der Regierungsassistenten-anwärterin Monika Gogol, geboren am 2. 1. 1961 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf 13, Marbacherstr. 14, ausgestellt am 1. 8. 1977 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1978 S. 1110.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Durchführung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe

Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen im Vorgriff auf die Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 6. 1978 – III A 3 – 8200 – (III 7/78)

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 30. Dezember 1976 S. 1 ist die Richtlinie der Kommission der EG vom 14. Juli 1976 zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt veröffentlicht worden. Die Richtlinie enthält eine überarbeitete Stoffliste der gefährlichen Stoffe, die die bisherige Stoffliste ablöst. Inzwischen hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU) auf Anregung der Länder eine alphabetisch gegliederte Stoffliste (Stand Januar 1978) herausgegeben und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zur Verfügung gestellt.

Eine Umsetzung der Richtlinie der Kommission der EG vom 14. Juli 1976 in nationales Recht wird mit der zweiten Änderung der Arbeitsstoffverordnung erfolgen. Um bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine einheitliche Durchführung der Kennzeichnungsbestimmungen sicher-

zustellen, sollte im Vorgriff auf die Neuregelung, vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall, wie folgt verfahren werden:

1. Neu aufgenommene Stoffe

Für Stoffe, die neu in die EG-Stoffliste aufgenommen wurden, sollte bereits jetzt eine Kennzeichnung entsprechend den Angaben in der neuen Liste empfohlen werden.

2. Nicht mehr aufgenommene Stoffe

Die Nichtkennzeichnung von Stoffen, die nach der Arbeitsstoffverordnung noch zu kennzeichnen sind, die jedoch in die neue EG-Liste nicht mehr aufgenommen wurden, ist nicht zu beanstanden.

3. Änderung der Kennzeichnungsvorschriften

Kennzeichnungen von Stoffen, die in Abweichung von der Arbeitsstoffverordnung bereits nach der neuen EG-Richtlinie vorgenommen worden sind (z. B. geänderte Zuordnung von Gefahrenhinweisen oder Sicherheitsratschlägen), sind nicht zu beanstanden.

– MBl. NW. 1978 S. 1110.

Ungültigkeit eines Dienstausses eines Richters des Sozialgerichtsbarkeit

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 6. 1978 – I B 3 – 1237. S

Der vom Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund am 1. Oktober 1972 ausgestellte Dienstausweis Nr. 46 des Richters am Sozialgericht Ernst-Ludwig Droste, geboren am 31. 1. 1932 in Fröndenberg, wohnhaft Westicker Str. 39, 5758 Fröndenberg-Ruhr, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 1110.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Flugplatzhalter – Haftpflichtversicherung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 6. 1978 – V/A 2 – 31 – 21/3 DL + KB

Mit Bescheiden v. 27. 6. 1978 habe ich den Flughafengesellschaften Düsseldorf und Köln/Bonn gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 9 LuftVZO auferlegt, die Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung auf 160 Mio DM pauschal für Sach- und Personenschäden zu erhöhen.

– MBl. NW. 1978 S. 1110.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bonn –

Kriminaldirektor J. Sons zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeipräsident – Bielefeld –

Kriminalrat G. Meyn zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Kriminalrat H. Kersjes zum Kriminaloberrat

– MBl. NW. 1978 S. 1110.

Finanzminister**Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat Dr. P. Koschik zum Oberregierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent G. Trube

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat G. Barsuhn zum Oberregierungsrat

Regierungsrat P. Runnecke zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsrat G. Ischebeck zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat E. A. Hertel zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Regierungsrat E. Heldt zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

Regierungsrat K. Trimpop zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat J. Prior zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat H. Langner zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat z. A. Dr. F.-K. Schwakenberg zum Regierungsrat

Finanzamt Krefeld

Regierungsrat z. A. W. Herrgesell zum Regierungsrat

Finanzamt Düren

Regierungsrat z. A. W. Kaulen zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd

Regierungsrat z. A. H. J. Schuck zum Regierungsrat

Finanzamt Beckum

Regierungsrat z. A. E. Achenbach zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Regierungsrat z. A. D. Kienke zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. R. Mattick zum Regierungsrat

Finanzamt Bünde

Regierungsrat W. Schürmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Ost

Regierungsrat z. A. H. Barein zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Regierungsrat B. Homölle zum Oberregierungsrat

Finanzamt Paderborn

Regierungsrat T. Farke zum Oberregierungsrat

Rechenzentrum der FinVerw. d. Ld. NW

Regierungsrat H. Fischer zum Oberregierungsrat

Staatshochbauamt Hagen

Regierungsbaurat U. Marioth zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Bonn

Regierungsbaurätin z. A. C. Schöpke zur Regierungsbaurätin

Staatshochbauamt für die Universität Münster

Regierungsbaurat z. A. K. Kramer zum Regierungsbaurat

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW, Aachen

Regierungsbaurat z. A. K.-H. Mixtacki zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat W. Hartig an das Finanzgericht Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor M. Holterhoff an das Finanzamt Gummersbach

Regierungsdirektorin Dr. E. Schiller an das Finanzamt Köln-Süd

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat Dr. G. Niemeier an das Finanzamt Coesfeld

Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Regierungsdirektor D. Mertens an das Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsdirektor G. Knips an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsrat H. Iber an die Steuerfahndungsstelle Köln

Finanzamt Siegburg

Regierungsrat J. Rudolph an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Arnsberg

Regierungsrat J. Bienhold an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Staatshochbauamt für die Universität Dortmund

Regierungsbaurat M. Seidel zum Regierungspräsidenten Arnsberg

Staatshochbauamt Bonn

Oberregierungsbaurat F. Vincenz zum Staatshochbauamt für die Universität Bonn

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Vossen

Oberfinanzdirektion Münster

Leitender Regierungsdirektor C. Wiff

Es ist verstorben:

Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen

Regierungsdirektor H. Falterbaum

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 21. 7. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	11. 7. 1978	Erstes Gesetz zur Funktionalreform (1. FRG)	290
202			
2021			
2022			
2023			
20340			
2061			
216			
2170			
2184			
2250			
232			
237			
40			
7103			
7126			
75			
77			
780			
7815			
7831			
7832			
791			
793			
83			

– MBl. NW. 1978 S. 1112.

Nr. 42 v. 24. 7. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	2. 7. 1978	Vierundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	302
223	13. 6. 1978	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für landwirtschaftliche Berufsschüler der Berufsschule des Kreises Unna in Werne	302
238	27. 6. 1978	Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz	302
	10. 7. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1978/79	302

– MBl. NW. 1978 S. 1112.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.